

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 21. Dezember 1999****zur Änderung der Entscheidung 93/436/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4749)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/61/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 93/436/EWG der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Chile <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/674/EG <sup>(4)</sup>, wurde die Genußtauglichkeitsbescheinigung für Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Chile festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 96/675/EG der Kommission <sup>(5)</sup> wurden die Bedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Chile festgelegt.
- (3) Die Verweise auf Rechtsvorschriften im Muster der Genußtauglichkeitsbescheinigung in Anhang A der

Entscheidung 93/436/EWG enthalten einige Fehler und müssen daher geändert werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang A der Entscheidung 93/436/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1999

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. L 202 vom 12.8.1993, S. 31.<sup>(4)</sup> ABl. L 313 vom 3.12.1996, S. 29.<sup>(5)</sup> ABl. L 313 vom 3.12.1996, S. 38.

ANHANG

„ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Chile, die zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr.: .....

Versandland: CHILE

Zuständige Behörde: Servicio Nacional de Pesca (Sernapesca)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Beschreibung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses <sup>(1)</sup>: .....
- Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....
- Zustand und Art der Behandlung <sup>(2)</sup>: .....
- Gegebenenfalls Codenummer: .....
- Art der Verpackung: .....
- Zahl der Packstücke: .....
- Eigengewicht: .....
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungs-/Registrierungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabriksschiffe(s) oder Kühlhauses/ Kühllhäuser bzw. des/der registrierten Gefrierschiffe, die vom Sernapesca zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind: .....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt .....

von: ..... (Versandort)

nach: ..... (Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse
  1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;

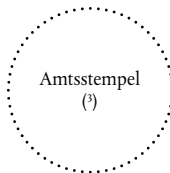
<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
  3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden sind;
  4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden sind;
  5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
  6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen und mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
  7. im Fall von gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln aus zugelassenen Erzeugungsgebieten entsprechend dem Anhang der Entscheidung 96/675/EG der Kommission vom 25. November 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Chile stammen.
- Der unterzeichnete amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 93/436/EWG und 96/675/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....

(Ort) (Datum)



.....  
(Unterschrift des amtlichen Inspektors) (?)

.....  
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)“

(?) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muß sich von der der anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden.